

Themenkatalog (Fragen und Antworten) zur Überleitung der „aktiven“ vorhandenen hessischen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A (8-Stufen-Tabelle) sowie Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 (12-Stufen-Tabelle) in das neue Grundgehaltssystem

- 1. Wo ist die Überleitung der vorhandenen hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in das neue Grundgehaltssystem geregelt?**
 - Ø §§ 3 bis 5 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508) regeln die Überleitung in das neue Tabellensystem sowie den weiteren Stufenaufstieg innerhalb der Tabelle.

- 2. Wer wird in das neue Tabellensystem übergeleitet?**
 - Ø Alle vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A sowie
 - Ø alle vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden in das neue Tabellensystem übergeleitet.

- 3. Warum werden andere Personengruppen nicht in eine neue Tabelle übergeleitet?**
 - Ø Angehörige der Besoldungsordnung W wurden bereits durch das Hessische Professo-renbesoldungsgesetz in die neue Tabellenstruktur überführt.
 - Ø Für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden die Grundgehaltssätze strukturell nicht verändert („feste Gehälter“).
 - Ø Die Überleitung der Angehörigen der Besoldungsordnung C wird separat im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) geregelt; Besoldungsordnung C ist auslaufendes Übergangsrecht.
 - Ø Für Anwärterinnen und Anwärter richtet sich die Zuordnung unverändert nach dem Ein-gangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorberei-tungsdienstes unmittelbar eintritt, daher ist eine separate Überleitung in das neue Grundgehaltssystem nicht erforderlich.

- 4. Warum ist überhaupt eine Überleitung in eine neue Tabelle notwendig?**
 - Ø Die Überleitung soll ein dauerhaftes Nebeneinander von zwei Grundgehaltssystemen

(bisherige Tabelle und neues 8-Stufen-Modell) vermeiden. Ohne Überleitungsregelungen würden die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A weiterhin im bisherigen Grundgehaltssystem verbleiben, während „neue“ Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ab 1. März 2014 der „neuen“ 8-Stufen-Grundgehaltstabelle zuzuordnen wären. Mit der Überleitung wird das bestehende Bezügenreich gesichert. Ggf. gewährleisteten Ausnahmeregelungen für den Stufenaufstieg, dass ein vergleichbares Lebenserwerbseinkommen wie nach den bisherigen Regelungen erzielt werden kann.

5. Werden alle Beamtinnen und Beamten direkt in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet?

- Ø *Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A werden den Stufen und Überleitungsstufen der Überleitungstabelle (Anlage 1 zum HBesVÜG) zugeordnet. Die Stufen entsprechen den ab 1. März 2014 geltenden acht Stufen der neuen Tabelle des Grundgehalts des HBesG. Bei den Überleitungsstufen handelt es sich um „Zwischenstufen“, die auf der Grundlage der bestehenden Grundgehaltstabelle konzipiert wurden. Es findet keine nachträgliche Berechnung und Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten statt.*

Die vorhandenen Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden zu den Stufen des Grundgehalts der Anlage IV zum HBesG zugeordnet. Die in der Anlage IV ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der bisherigen Besoldungsordnung R. Für diesen Personenkreis bleibt es bei einer 12-Stufen-Tabelle.

6. Wann erfolgt die Überleitung?

- Ø *Zum Stichtag 1. März 2014 werden die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 auf der Grundlage des am 28. Februar 2014 maßgeblichen Amtes mit dem für Februar 2014 zustehenden Grundgehalt übergeleitet.*

7. Wie wird übergeleitet?

- Ø *Die Überleitung erfolgt „betragsorientiert“; d.h. die Zuordnung erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger innehat, auf der Grundlage der am 28. Februar 2014 zustehenden Grundgehaltssätze.*

Ø Besoldungsordnung A:

Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A werden in die Stufe oder Überleitungsstufe eingeordnet, die dem Betrag der bisherigen Stufe entspricht (aufgerundet auf volle Euro-Beträge).

Beispiel (Stand Tabellenwert: 1. Oktober 2012):

Zuordnung zu einer Stufe:

BesGr. A 10, Stufe 7

Grundgehalt: 2 869,08 €

Zuordnung zu Stufe 5 2 870,00 €

Zuordnung zu einer Überleitungsstufe

BesGr. A 13, Stufe 10

Grundgehalt: 4 172,14 €

Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 7 4 173,00 €

Auszug aus der Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 9	2 143		2 200		2 253	2 294	2 342	2 388	2 465	2 482	2 576	2 640	2 669	2 705	2 752	2 769	2 833
A 10	2 309		2 367	2 389	2 415	2 509	2 568	2 629	2 720	2 749	2 870	2 950	2 978	3 030	3 084	3 110	3 190
A 11	2 661		2 728	2 785	2 819	2 908	2 975	3 031	3 132	3 154	3 236	3 318	3 348	3 400	3 456	3 482	3 564
A 12	2 862		2 934	3 009	3 048	3 156	3 236	3 303	3 422	3 449	3 547	3 645	3 679	3 743	3 808	3 841	3 939
A 13	3 222	3 380	3 431	3 539	3 555	3 697	3 729	3 856	3 904	3 961	4 024	4 067	4 145	4 173	4 266	4 278	4 384
A 14	3 353	3 558	3 611	3 764	3 785	3 970	4 011	4 175	4 237	4 312	4 392	4 449	4 548	4 586	4 704	4 723	4 860

Tabellarisch wird die Zuordnung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A wie folgt dargestellt:

Zuordnungstabelle der Besoldungsordnung A:

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	Ü 1 zu 1	1	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 5	Ü 1 zu 1	Ü zu 2	3	4	5	6	7	8				
A 6	Ü 1 zu 1	1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	7	8			
A 7	Ü 1 zu 1	Ü 2 zu 1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
A 8	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 9	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 10	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 11	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 12	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 13	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 2 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 14	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 2 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 15	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8
A 16	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü 1 zu 1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8

Ø Besoldungsgruppen R 1 und R 2:

Der Tabellenzuschnitt für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ändert sich nicht. Die Angehörigen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden deshalb ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe entsprechend in die Erfahrungsstufe eingeordnet, die dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Die Grundgehälter entsprechen den bisherigen Beträgen mit Ausnahme des Anfangsgrundgehalts. Dieses wurde um 1,5 Prozent (wie bei den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16) erhöht. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe R 1, die sich zum Zeitpunkt der Überleitung in Stufe 1 befinden, erhalten bis zum weiteren Aufstieg das um 1,5 Prozent angehobene Grundgehalt der neuen Stufe 1. Dies gilt entsprechend für diejenigen, die den Stufen 1 bis 3 in der Besoldungsgruppe R 2 zugeordnet sind.

8. Wie geht es nach der Zuordnung weiter?

Besoldungsordnung A:

Ø Mit der Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe beginnt für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der weitere Aufstieg im Grundgehalt.

Ø Für den weiteren Stufenaufstieg kommt es darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte am 1. März 2014 einer Stufe – vgl. folgend Buchst. a) – oder einer Überleitungsstufe – vgl. folgend Buchst. b) – zugeordnet wird.

a) Zuordnung zu einer Stufe

Bei der Zuordnung zu einer der Stufen 1 bis 8 hat die Beamtin oder der Beamte bereits den Übertritt in die neue Gehaltstabelle erreicht. In den Stufen 1 bis 7 setzt die maßgebliche Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe damit generell am 1. März 2014 ein; alle späteren Stufenaufstiege vollziehen sich künftig nach Ablauf der jeweiligen vorgeschriebenen Erfahrungszeit i.d.R. zum 1. März. Dieser Stichtag kann sich bei Verzögerungszeiten nach § 28 Abs.3 Satz 2 HBesG verschieben.

Die Erfahrungszeit bis zum Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe ist vollständig zurückzulegen. Sie wird durch ggf. im bisherigen Grundgehaltssystem verbrachte Zeiten nicht verkürzt; diese Zeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Zuordnung zu einer Überleitungsstufe:

Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe, einer Zwischenstufe, die den bisherigen Grundgehaltsbetrag sichert, wird die zugehörige reguläre Erfahrungsstufe unter Anrechnung der im bisherigen Grundgehaltssystem verbrachten Zeiten grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächsthöhere Stufe im bisherigen Grundgehaltssystem erreicht worden wäre. Damit wird der schnellstmögliche Übertritt von der Überleitungsstufe in die neue Grundgehaltstabelle erreicht. Danach setzt die maßgebliche Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe ein; alle späteren Stufenaufstiege vollziehen sich künftig nach Ablauf der jeweiligen vorgeschriebenen Erfahrungszeit i.d.R. an dem Stichtag des Aufstiegs in die zu der Überleitungsstufe gehörenden Erfahrungsstufe.

§ 4 HBesVÜG sieht sowohl bei der Zuordnung zu einer Stufe als auch bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe eine Reihe von Sonderregelungen vor, die im „Anhang“ ab Seite 11 zusammengefasst sind.

Besoldungsgruppen R 1 und R 2:

Ø Mit der Zuordnung zu einer der Stufen 1 bis 12 hat die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt sowie die Richterin oder der Richter bereits den Übertritt in die neue Gehaltstabelle erreicht; die Überleitung ist damit abgeschlossen. Der Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe erfolgt unter Anrechnung der im bisherigen Grundgehaltssystem

verbrachten Zeiten zu dem Zeitpunkt, zu dem bisher die nächsthöhere Stufe erreicht worden wäre. Danach setzt die maßgebliche Erfahrungszeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe ein.

- 9. Was passiert, wenn am 1. März 2014 der nächste Stufenaufstieg gewesen wäre?**
- Ø Bei der Zuordnung zu einer Stufe aufgrund des Grundgehalts im Februar 2014 wird die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit nicht angerechnet. Somit wirkt es sich nicht aus, wenn im bisherigen Grundgehaltssystem der nächste Stufenaufstieg am 1. März 2014 gewesen wäre. Die Erfahrungszeit der neuen Stufe beginnt am 1. März 2014 neu und ist komplett zurückzulegen (sofern keine Ausnahmeregelung des § 4 HBesVÜG wie z.B. Verkürzung der Erfahrungszeit greift).*
 - Ø Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe aufgrund des Grundgehalts im Februar 2014 wird die zugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem im bisherigen Grundgehaltssystem die nächsthöhere Stufe erreicht worden wäre. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit wird vollständig angerechnet. Somit wird in diesen Fällen am 1. März 2014 die zu der Überleitungsstufe zugehörige Stufe erreicht.*
- 10. Werden auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter übergeleitet?**
- Ø Ja, bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten ohne Anspruch auf Dienstbezüge werden zum Zwecke der Überleitung die Grundgehaltssätze zugrunde gelegt, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am 28. Februar 2014 maßgebend wären. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundgehaltssätze ist zu berücksichtigen, dass sich infolge der Beurlaubung Veränderungen beim ursprünglich festgesetzten Besoldungsdienstalter ergeben haben können.*
- 11. Werden auch Fälle, in denen das Beamtenverhältnis durch Übernahme eines politischen Amtes als Mitglied einer Landesregierung endet oder wegen Annahme eines Bundestags- oder Landtagsmandat ruht, übergeleitet?**
- Ø Ja, siehe Erläuterung zu Frage 10.*
- 12. Wie erfolgt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 3, den Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes sowie den Ärztinnen und Ärzten der hessischen Landesverwaltung in der Besoldungsgruppe A 13?**

Ø *Beamtinnen und Beamte, die von einem Amt der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet werden, werden hinsichtlich ihrer Zuordnung fiktiv so gestellt, als wäre die Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe bereits am 28. Februar 2014 erfolgt. Entsprechendes gilt für die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes, die aus den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 bzw. von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet werden sowie für die Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehalts der Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet werden. Auf dieser Grundlage der „höheren“ Besoldungsgruppe erfolgt die Zuordnung zu der entsprechenden Stufe oder Überleitungsstufe.*

13. Was passiert bei einer Beförderung innerhalb der ersten vier Jahre nach der Überleitung?

Ø *Um zu vermeiden, dass Beamtinnen und Beamte durch eine Beförderung zu einem früheren Zeitpunkt finanzielle Nachteile gegenüber Beamtinnen und Beamten haben, deren Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, muss bei der ersten Beförderung innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach der Überleitung – somit bis zum Ablauf des 28. Februar 2018 – die Stufenzuordnung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden.*

Abhängig von ihrem Zeitpunkt (vor oder nach der Überleitung) können sich im Zuge der Überleitung Beförderungen unterschiedlich auswirken. Auswirkungen ergeben sich aber nur, wenn in der jeweils höheren Besoldungsgruppe eine andere Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe als in der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe erfolgt. Daher ergeben sich bei einer Beförderung von A 8 nach A 9, von A 11 nach A 12, von A 13 nach A 14 sowie von A 15 nach A 16 generell keine Auswirkungen. In den anderen Besoldungsgruppen sind die Auswirkungen von der Stufe abhängig.

Die entsprechenden Anwendungsfälle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anwendungsfälle des § 3 Abs. 3 HBesVÜG

Beförderung	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
von A 4		1		U zu 5	U zu 6	U zu 7	8					
nach A 5		U zu 2		4	5	6	7					
von A 5		U zu 2	3	4	5	6	7	8				
nach A 6		1	U zu 3	U zu 4	U zu 5	U zu 6	U zu 7	7				
von A 6		1				U zu 6	U zu 7	7	8			
nach A 7		U 2 zu 1				5	U zu 6	U zu 7	U zu 8			
von A 7		U 2 zu 1	U zu 3	U zu 4	U zu 5	5	U zu 6	U zu 7	U zu 8	8		
nach A 8		U 1 zu 1	1	U zu 3	U zu 4	U zu 5	5	U zu 6	U zu 7	U zu 8		
von A 9			1									
nach A 10			U zu 2									
von A 10			U zu 2	U zu 3	U zu 4	U zu 5	5	U zu 6	U zu 7	U zu 8	8	
nach A 11			U 1 zu 1	U zu 2	U zu 3	U zu 4	U zu 5	5	U zu 6	U zu 7	U zu 8	
von A 12				U zu 2	U zu 3	U zu 4	U zu 5	5				
nach A 13				U 2 zu 1	U zu 2	U zu 3	U zu 4	U zu 5				
von A 14				U 2 zu 1	U zu 2	U zu 3	U zu 4	U zu 5	U zu 6	U zu 7	U zu 8	
nach A 15				U 1 zu 1	U 1 zu 1	U 1 zu 1	U zu 3	U zu 4	U zu 5	U zu 6	U zu 7	

Damit der „Mitnahmeeffekt“ einer Stufensteigerung im Beförderungsfall nicht eintritt, kann die ursprüngliche Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe bei einer Beförderung während der Überleitungsphase nicht automatisch in die höhere Besoldungsgruppe „mitgenommen“ werden; die Zuordnung muss überprüft und ggf. neu vorgenommen werden.

Die Betroffenen werden hinsichtlich ihrer Einstufung so gestellt, als wäre die Beförderung bereits am 28. Februar 2014 wirksam gewesen. Das bedeutet, dass (ausschließlich) zur Ermittlung der korrekten Stufe oder Überleitungsstufe das Grundgehalt maßgebend ist, das am 28. Februar 2014 aus der höheren Besoldungsgruppe und der zu diesem Zeitpunkt erreichten Stufe zugestanden hätte. Auf den Zeitraum zwischen dem 28. Februar 2014 und dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung sind sodann die Regelungen über den weiteren Aufstieg nach § 4 HBesVÜG anzuwenden. Erst mit dem Wirksamwerden der Ernennung wird nunmehr das Grundgehalt aus der neu ermittelten

Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes gezahlt. Den Betroffenen ist das Ergebnis der neuen Zuordnung sowie die Tatsache, dass die Zuordnung aufgrund der Beförderung neu festgesetzt worden ist, schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt für die erste Beförderung innerhalb von vier Jahren nach Einführung der neuen Grundgehaltstabelle am 1. März 2014.

Beispiel (Stand Tabellenwert: 1. Oktober 2012)

Beförderung nach A 8 am 1.10.13

Beförderung nach A 8 am 1.10.14

(vor der Überleitung):

(in der Überleitungsphase unter fiktiver Mitnahme der Überleitungsstufe)

BesGr. A 8, Stufe 5

BesGr. A 7, Stufe 5

Grundgehalt: 2 245,10 €

Grundgehalt: 2 146,91 €

Zuordnung zur Überleitungsstufe

Zuordnung zur Überleitungsstufe

zu Stufe 4 2 246,00 €

zu Stufe 5 2 147,00 €

Beförderung nach A 8,

Mitnahme der Ü-Stufe 5

2 333,00 €

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 7	1 893	1 942	1 950		1 987	2 010	2 043	2 079	2 130	2 147	2 216	2 285	2 302	2 333	2 367	2 382	2 431
A 8	2 011		2 070		2 121	2 158	2 200	2 246	2 311	2 333	2 421	2 480	2 500	2 538	2 578	2 597	2 656

Es erfolgt aufgrund der Vergleichsberechnung nunmehr mit der Beförderung die Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4. Ab dem ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird, wird das Grundgehalt von 2 246 € gezahlt. Damit entspricht der Beförderungsgewinn nach der erneuten Zuordnung dem Beförderungsgewinn, der bei einer Beförderung vor der Überleitung im bisherigen System erzielt worden wäre.

Würde diese Vergleichsberechnung nicht durchgeführt werden, hätten die später Beförderten im vorliegenden Beispielfall zwei „Vorteile“ gegenüber den früher Beförderten:

- Stufengewinn durch Mitnahmeeffekt der Stufe
- Früheres Erreichen des Endgrundgehaltes (bisher: Endstufe bei BesGr. A 7: Stufe 10, bei BesGr. A 8: Stufe 11)

14. Wie erfolgt die Zuordnung bei Teilzeitbeschäftigung?

Ø *Bei Teilzeitbeschäftigten sind für die Zuordnung die ihnen im Falle der Vollzeitbeschäftigung zustehenden Grundgehaltssätze maßgebend.*

15. Wie erfolgt die Zuordnung, wenn nicht für gesamten Monat Februar 2014 Grundgehalt zugestanden hat?

Ø *Für die Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen sind auch dann die Grundgehaltssätze für einen vollen Kalendermonat maßgebend, wenn tatsächlich Dienstbezüge nur für einen kürzeren Anspruchszeitraum oder für keinen Tag im Februar 2014 zustehen.*

16. Wie erfolgt die Zuordnung, wenn laufende Disziplinarverfahren am 1. März 2014 noch nicht abgeschlossen sind?

Ø *Disziplinarverfahren, die vor dem 28. Februar 2014 eingeleitet und nach dem 1. März 2014 abgeschlossen werden und die nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen, führen auch nicht zu besoldungsrechtlichen Nachteilen für die Betroffenen.*

In Fällen, in denen es vor dem 28. Februar 2014 zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe aufgrund einer vorläufigen Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kommt, dieses Disziplinarverfahren später nicht zur Entfernung aus dem Dienst führt oder das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Betroffenen endet oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, sind die Betroffenen in Bezug auf die Besoldung so zu stellen, als ob kein Stufenverbleib vorgelegen hätte.

Dies bedeutet, dass die Betroffenen in die Stufe oder Überleitungsstufe einzuordnen sind, in die sie ohne den Stufenverbleib eingeordnet worden wären. Daneben sind die Steigerungsbeträge, die aufgrund von Stufenaufstiegen gezahlt worden wären, die jedoch infolge des Stufenverbleibs im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nicht gezahlt wurden, nachzuzahlen.

Sofern infolge der Beendigung des Disziplinarverfahrens die ursprüngliche Zuordnung korrigiert werden muss, ist den Betroffenen die korrigierte Zuordnung mitzuteilen, die ab dem Tag wirksam ist, an dem die vorläufige Dienstenthebung endet.

Anhang

Zusammenfassung der Sonderregelungen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Werden alle Sonderregelungen des § 4 HBesVÜG zusammengefasst, ergeben sich für den Stufenaufstieg nach der Überleitung folgende Abweichungen von den Grundregeln des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 in den einzelnen Besoldungsgruppen:

In der Besoldungsgruppe A 4:

1. Zuordnung von Stufe 1 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

- a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht;
- b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 bis 8 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 2 in die Stufe 1:

- a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 3 anstatt die Stufe 2 erreicht;
- b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 8 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 3 in die Stufe 3:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 8 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 6 anstatt die Stufe 5 erreicht.

5. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 7 anstatt die Stufe 6 erreicht.

6. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe zu Stufe 7:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 8 anstatt die Stufe 7 erreicht.

Die Sonderregeln gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die von der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet worden sind.

In der Besoldungsgruppe A 5:

1. Zuordnung von Stufe 1 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 bis 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 2 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 3 anstatt die Stufe 2 erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 3 in die Stufe 3:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 4 in die Stufe 4:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 5 bis 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

5. Zuordnung von Stufe 5 in die Stufe 5:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 6 und 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

6. Zuordnung von Stufe 6 in die Stufe 6:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 7 verkürzt sich um ein Jahr.

Die Sonderregeln gelten nicht für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes, die von den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet worden sind.

In der Besoldungsgruppe A 6:

1. Zuordnung von Stufe 1 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 bis 6 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 2 in die Stufe 1:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 3 anstatt die Stufe 2 erreicht.

3. Zuordnung von Stufe 3 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 6 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe zu Stufe 4:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 5 und 6 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

5. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 6 und 7 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

6. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 7 verkürzt sich um ein Jahr.

Die Sonderregeln gelten nicht für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes, die von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet worden sind.

In der Besoldungsgruppe A 7:

1. Zuordnung von Stufe 1 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht.

2. Zuordnung von Stufe 2 in die Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 4 verkürzt sich um jeweils ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 3 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 4 verkürzt sich um ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 7 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 7 verkürzt sich um ein Jahr.

In der Besoldungsgruppe A 8:

1. Zuordnung von Stufe 2 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 3 in die Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 9:

1. Zuordnung von Stufe 2 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 3 in die Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 10:

1. Zuordnung von Stufe 2 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 4 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 3 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 4 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 4 verkürzt sich um ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 11:

1. Zuordnung von Stufe 3 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 2 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 3 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 3 gezahlt.

3. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt.

4. Zuordnung von Stufe 9 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 12:

1. Zuordnung von Stufe 3 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 1 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 2 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 2 gezahlt;

b) Beim Stufenaufstieg in die Stufe 2 wird zwar die Stufe 2 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 3 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 3 gezahlt.

2. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 2 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 3 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 3 gezahlt.

3. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt.

4. Zuordnung von Stufe 9 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 13:

1. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 1 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 2 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 2 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird die Stufe 2 bereits spätestens nach zwei Jahren erreicht; d.h. hier erfolgt der Stufenaufstieg nicht in jedem Fall zu dem Zeitpunkt der bisherigen Systematik. Würde die Verweildauer in der bisherigen Stufe 5 noch mehr als zwei Jahre betragen, wird die Stufe 2 der neuen Tabelle bereits nach zwei Jahren erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 verkürzt sich um ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 7 in die Überleitungsstufe zu Stufe 4:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 4 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 5 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 5 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 verkürzt sich um ein Jahr.

5. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 5 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 6 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 6 gezahlt.

In der Besoldungsgruppe A 14:

1. Zuordnung von Stufe 4 in die Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 1 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 2 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 2 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 5 in die Überleitungsstufe zu Stufe 2:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird die Stufe 2 bereits spätestens nach zwei Jahren erreicht; d.h. hier erfolgt der Stufenaufstieg nicht in jedem Fall zu dem Zeitpunkt der bisherigen Systematik. Würde die Verweildauer in der bisherigen Stufe 5 noch mehr als zwei Jahre betragen, wird die Stufe 2 der neuen Tabelle bereits nach zwei Jahren erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 3 verkürzt sich um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 verkürzt sich um ein Jahr.

4. Zuordnung von Stufe 7 in die Überleitungsstufe zu Stufe 4:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 4 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 5 der Grundgebhaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 5 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 verkürzt sich um ein Jahr.

5. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Die Erfahrungszeit für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 verkürzt sich um ein Jahr.

6. Zuordnung von Stufe 9 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 6 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 7 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 7 gezahlt.

Die Sonderregeln gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte der Landesverwaltung, die von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet worden sind.

In der Besoldungsgruppe A 15:

1. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 6 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 7 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 und 6 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 4:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 5 anstatt die Stufe 4 erreicht.

4. Zuordnung von Stufe 9 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 6 anstatt die Stufe 5 erreicht.

5. Zuordnung von Stufe 10 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 7 anstatt die Stufe 6 erreicht.

6. Zuordnung von Stufe 11 in die Überleitungsstufe zu Stufe 7:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 8 anstatt die Stufe 7 erreicht.

In der Besoldungsgruppe A 16:

1. Zuordnung von Stufe 6 in die Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 2 anstatt die Stufe 1 erreicht;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 3 und 6 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

2. Zuordnung von Stufe 7 in die Überleitungsstufe zu Stufe 3:

a) Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird zwar die Stufe 3 erreicht, aber bis zum Aufstieg in die Stufe 4 der Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe zu Stufe 4 gezahlt;

b) Die Erfahrungszeit für den jeweiligen weiteren Stufenaufstieg in die Stufen 4 und 6 verkürzt sich jeweils um ein Jahr.

3. Zuordnung von Stufe 8 in die Überleitungsstufe zu Stufe 4:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 5 anstatt die Stufe 4 erreicht.

4. Zuordnung von Stufe 9 in die Überleitungsstufe zu Stufe 5:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 6 anstatt die Stufe 5 erreicht.

5. Zuordnung von Stufe 10 in die Überleitungsstufe zu Stufe 6:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 7 anstatt die Stufe 6 erreicht.

6. Zuordnung von Stufe 11 in die Überleitungsstufe zu Stufe 7:

Beim ersten Stufenaufstieg nach der Zuordnung wird direkt die Stufe 8 anstatt die Stufe 7 erreicht.